

Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Fakultätsrats

07. Juni 2023, 14:15 – 17:49 Uhr

Ort: Besprechungsraum 3.138

Anwesend:

Dekanin Prof. Richter, Prodekan Prof. Löhr, Studiendekan Dr. Kohler

Proff.: Dietrich (bis 17:00 Uhr), Hauschildt, Keßler, Kinzig, Rüggeheimer, Saur, Wittekind, Braun

Wiss. Mitarb.: Dr. Munkholt Christensen (bis 17:04 Uhr), Wächtershäuser (Stellvertretung Rossa)

Stud.: Hector, Heinrichs, Thon (Vertretung Cichon)

Gleichstellung: Weitensteiner (Vertretung Block)

Gast: Stuke

Entschuldigt: Block, Cichon

Protokoll: Nau

1. Besuch von Prorektorin Münch, Frau Amanda Henson und Frau Fuchs-Bodde zum Thema Internationales

Vertagt auf die FR-Sitzung am 28.6.23.

2. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

Die Dekanin begrüßt die Teilnehmenden der Fakultätsratssitzung. Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt: TOP 8 neu: Lehrauftrag für Praxissemester in Köln für Annika Krahn; TOP 9 neu: Theoball. Die Zählung der nachfolgenden TOPs verschiebt sich entsprechend.

3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2023 (öffentlicher Teil)

Das Protokoll der Sitzung vom 10.05.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

4. Bericht der Dekanin (öffentl.)

Der Bericht der Dekanin findet sich als Anlage zum Protokoll (Anlage 1).

5. Bericht des Studiendekans

Der Bericht des Studiendekans findet sich als Anlage zum Protokoll (Anlage 2).

Auf Nachfrage aus dem Plenum ergänzt Dr. Kohler, dass die neue Rahmenprüfungsordnung für den Magister Theologiae so schnell wie möglich umgesetzt werden soll, jedoch von der noch ausstehenden Anpassung der Rahmenstudienordnung abhängt. Zuvor müssen auch die Sprachprüfungsordnungen überarbeitet werden. Die zugehörigen Unterlagen werden zur Einsicht für die FR-Mitglieder auf Sciebo eingestellt.

6. Ph.D.-Ordnung – 2. Lesung

Prodekan Löhr stellt die überarbeitete Fassung zur zweiten Lesung dem Fakultätsrat vor und dankt Frau Kihn für die Formatierungsarbeiten an diesem Dokument.

Dem Prodekan sind die Eingaben aus dem Mittelbau und der Systematischen Theologie zugegangen und wurden zum Teil bereits in die Vorlage eingearbeitet, eine Aussprache darüber fand nicht mehr statt. Der Fakultätsrat berät über das Dokument und bringt folgende Änderungen ein (~~Streichungen:~~ verworfen, Unterstrichen: ergänzt):

§2 (1) Für eine Promotion zur* zum Ph.D. ist ~~die Befähigung zu~~ eine selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.

§ 2 (2)

4. Systematische Theologie (Systematic Theology)

5. Hermeneutik und Ethik (Hermeneutics and Ethics)

6. Ökumenische Theologie (Ecumenical ~~Theology~~ Studies)

Dem § 3 soll ein Absatz (4) zur Vertraulichkeit hinzugefügt werden, siehe dazu das Hochschulgesetz des Landes NRW.

§4 (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind entweder

(a) der Abschluss eines grundständigen oder konsekutiven Studiums in einem für die Dissertation und den gewählten Schwerpunktbereich wesentlichen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird; oder

Der FR diskutiert diesen Absatz vor dem Hintergrund der möglichen Anerkennung von Fachhochschulabschlüssen als Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikationsphase. Aufgrund der Unterscheidung vom regulären Doktorabschluss und auch durch die Möglichkeit der Steuerung einer möglichen Zulassung durch die Betreuer*innen wird dies als unproblematisch angesehen.

Die Abstimmung ergibt: **Ja: 8, Nein: 1, Enthaltung: 1.** Ohne Änderung angenommen.

§4 (1) (d) Nachweise über die für den gewählten Schwerpunktbereich und das Thema der Dissertation notwendigen Sprachkenntnisse; diese werden in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 festgehalten;

Der FR diskutiert die Vergleichbarkeit der Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis von Quellsprachen je nach theologischem Fach und Themengebiet und entscheidet sich mit den oben angegebenen Änderungen für die Definition von Mindestanforderungen im Bewusstsein einer kaum auflösbaren Diskrepanz in dieser Frage.

Änderungen angenommen: **Ja: 11, Nein: 0, Enthaltung: 1.**

§7 (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind:

(a) die aktive Teilnahme (inkl. der vorgesehenen Studienleistungen) an ~~zum gewählten Schwerpunktbereich passenden~~ Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z. B. Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, Seminare, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art im Umfang von insgesamt 540 Stunden Workload (entspricht 18 ECTS-Credits) und mindestens 12 SWS;

§8 (2) Dem Antrag sind beizufügen:

(a) ein Lebenslauf ~~mit Lichtbild.~~

(e) eine Erklärung, dass sie*er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie*er weder die Dissertation noch Teile davon im Rahmen eines anderen Promotionsverfahren vorgelegt ~~weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat;~~

Änderungen angenommen: **Ja: 10, Nein: 0, Enthaltung: 2.**

§9 (1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Monografie). In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form ~~von~~ wenigstens 3-5 ~~sechs separaten, doch~~ inhaltlich

zusammenhängender, wissenschaftlicher, Einzelbeiträge Aufsätzen möglich; das Nähere regelt Absatz 3.

§9 (3) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei drei Abhandlungen unter der Erstverfasserschaft, inklusive geteilter Erstverfasserschaft, der*des Doktoranden*in von wissenschaftlichen Reihen oder Periodika Zeitschriften mit peer review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. ~~Hierbei darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen sechs Jahre nicht überschreiten; die Veröffentlichung der ältesten Publikation darf zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation höchstens acht Jahre zurückliegen.~~ Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autor*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Doktorandin*des Doktoranden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse ~~im Umfang von mindestens 9000 Wörtern~~ beigegeben sein; das Nähere regelt die Betreuungsvereinbarung. ~~darüber hinaus kann die*der Betreuer*in einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.~~

§9 (5) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter*innen bestimmt. Erstgutachter*in ist in der Regel die*der Betreuer*in. Die*der Zweitgutachter*in darf nicht zugleich Betreuer*in sein. Mindestens ein*e Gutachter*in muss Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in der Fakultät sein. Das Zweitgutachten kann auch von einer*einem im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer*in erstellt werden.

Da §11 in der Zählung des Dokuments versehentlich ausgelassen wurde, beginnt ab §12alt eine neue Zählung der §§ 12-19.

§11 neu (1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Fristen nach dieser Promotionsordnung auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden entsprechend verlängert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Als triftige Gründe kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, ~~und~~ von Elternzeit, ~~und~~ die Pflege einer*eines nahen Angehörigen oder Zugehörigen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie eine mehr als ein Semester andauernde Erkrankung, chronische Erkrankung(en), Behinderung(en) oder andere körperliche oder psychische Beeinträchtigungen in Betracht. Über die Verlängerung der Fristen gemäß Satz 1 entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Macht die*der Doktorand*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen oder Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

Angenommen: **Ja: 11, Nein: 0, Enthaltung: 1.**

§ 12 neu (5) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin*dem Doktoranden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“.

§ 13 neu (1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin*der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.

(2) ~~Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.~~

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation muss in einer der folgenden Formen nachgewiesen werden veröffentlicht sein:

(d) Ist Im Falle einer kumulativen Dissertation bereits eine Veröffentlichung von Teilergebnissen erfolgt, müssen die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation gemäß §13 (3) b) und c) publiziert werden.

(4) Die*der Doktorand*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn sicherstellen, indem sie*er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die*der Doktorand*in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Bibliothek vor.

(5) Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der nach Absatz 3 (a) bis (c) veröffentlichten Dissertation einzureichen.

Die Absätze (4) und (5) sollen mit den Richtlinien der ULB abgestimmt werden, um eine die genaue Anzahl der abzuliefernden Exemplare für ULB und Fakultät festlegen zu können.

§ 17 neu (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Philosophiae Doctor“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule ~~des Auslands~~ mit Promotionsrecht verleihen.

(2) Zu diesem Zweck ist zwischen der betreffenden ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass bei einer gemeinsamen Promotion im Regelfall die Zustimmung des Promotionsausschusses erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird die Gesamtordnung verabschiedet. Angenommen: **Ja: 8, Nein: 0, Enthaltung: 2.**

7. Digitalisierungsstrategie

Digitalisierungsmanager Stuke fasst den Stand der Digitalisierungsstrategie zusammen. Aus der Fakultät sind dazu die beiden folgenden Anmerkungen eingegangen:

- Die theologische Fachbibliothek soll mit hoher Priorität bei Digitalisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bibliotheksdirektor Saur bittet jedoch um Aufschub bis nach dem Sommer, da zur Zeit die Umstellung auf das neue Bibliothekssystem ALMA stattfindet.
- Die Oxygen-Lizenz läuft als Campuslizenz im November ab. Bei Bedarf können Einzellizenzen erworben werden.

In der Sitzung wurde außerdem eingebracht, dass eine mögliche Kopplung des Fakultätskalenders mit dem Dienstkalender wünschenswert wäre, und dass weiterhin Probleme bei SAP-Workflows existieren.

Über die Verabschiedung der Digitalisierungsstrategie, die allen Mitgliedern der Fakultät zugänglich gemacht wird, wird abgestimmt. Die Digitalisierungsstrategie wird einstimmig angenommen.

Der Rahmen der Veröffentlichung dieser Strategie muss nachträglich abgeklärt werden. Die Digitalisierungsstrategie soll als zur übergeordneten Strategie der Universität Bonn passend bekannt gemacht werden, jedoch ohne interne Informationen der Öffentlichkeit preiszugeben. Gegebenenfalls wird die Veröffentlichung einer Kurzfassung in Erwägung gezogen und an das Vorgehen anderer Fakultäten angeglichen.

8 neu. Lehrauftrag für Praxissemester in Köln für Annika Krahn

Für das Wintersemester 2023/2024 soll Annika Krahn in Köln der Lehrauftrag für das Praxissemester erteilt werden. Einstimmig angenommen.

9 neu. Theo-Ball

Hector gibt die Eröffnung des Kartenvorverkaufs für den Theo-Ball am 17.06.2023 bekannt. Die Preise staffeln sich wie folgt: 50 € für Profs, Mittelbau/MTV 25 €, Studierende 8 €. Es liegt noch eine Finanzierungslücke von rund 1600 € vor. Die Dekanin schlägt der Finanzkommission vor, die Aufstockungssumme zu übernehmen.

10 neu. Verschiedenes

Prof. Dr. Stephan Conermann wurde zum neuen Dekan der Philosophischen Fakultät gewählt.

Prof. Rüggemeier entschuldigt sich für die nächste Sitzung des FR.

Der Prodekan berichtet vom ersten Queer-Gottesdienst der Fachschaft und der Fakultät am 4.6.2023 in der Schlosskirche als gelungene Veranstaltung und dankt den Organisator*innen für ihr Engagement.

Die Sitzung endet um 17.49 Uhr.

Bonn, den 07.06.2023

Gez.

Dekanin Prof. Dr. Cornelia Richter

Gez.

Erik Nau, Protokoll

Anlage 1: Bericht der Dekanin

- Die Dekanin erinnert an die sehr schönen Events der Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Martin Keßler – ein rauschendes Fest, das im Rektorat sehr erfreut kommentiert wurde und für das die Dekanin ausdrücklich dankt. Ebenso der Empfang der Neuberufenen, bei dem sich Matthias Braun vorstellen durfte – ebenfalls mit sehr positiver Rückmeldung aus dem Rektorat.
- Der heutige Termin mit Prorektorin Münch ist wegen der Dekanswahl in der PhilFak auf den 28.6. verschoben worden.
- Am 17. Mai 23 hat das Semestergespräch mit Prorektorin Förster stattgefunden, in dem nochmals dringlich auf die Erhöhung des Anteils der Professorinnen hingewiesen wurde. Da sogar die Katholische Theologie trotz Priesterbindung längst eine bessere Rekrutierung vorweisen kann, sollte die Fakultät, wo immer wir vorgezogen mithilfe des STEP Programms oder des Professorinnenprogramms ausgeschrieben werden kann, das zeitnah tun.
- Am 30. Mai 23 hatte die BK Praktische Theologie ihre Abschlussitzung, deren Ergebnis in einem Sonderfakultätsrat am 1. Juni 23 vorgelegt wurde. Leider ist es zu keiner Entscheidung gekommen, so dass die BK erneut einberufen werden muss. Der Termin im 2. Senat ist damit hinfällig und die Entscheidung wird nun für den 3. Senat am 13. Juli vorbereitet.
- Am 6. Juni 23 hat die Katholisch-Theologische Fakultät eine Ehrenpromotion vollzogen für Bischof Bonny aus Antwerpen, einem dezidiert liberalen, am Synodalen Weg interessierten und ausgesprochen ökumenisch interessierten Bischof. Die Dekanin fragt, ob die Einladung an das Professorium ergangen ist, weil sie – sofern die Wahrnehmung stimmt – die einzige Vertreterin der ETF war.
- Das Rektorat möchte das gemeinsam mit den 7 Dekanen/in geplante CAS/evtl. „Center for Imagination“ (Adenauer Allee gegenüber Hotel Kanzler) nun wie geplant in Betrieb nehmen. Es handelt sich um ein Zentrum, das v.a. für TRA-Aktivitäten für die temporäre Nutzung durch Projektgruppen, Arbeitstreffen, Workshops, Tagungen genutzt werden kann. Das Dekanat erstellt einen Doodle für die Besichtigung.
- Am 13.10.23 findet ein Studientag zum Thema Umgang mit Machtstrukturen und Machtmissbrauch statt, der aus KTF, Rechts- und Staatswiss. Fakultät und Medizin initiiert wurde und von allen Dekanen/in mitgetragen wird. Das Thema nimmt an der Univ. Bonn – wie an allen Standorten – immer

mehr Zeit in Anspruch, so dass auch die Ombudsstellen ausgebaut werden müssen. Die Dekanin informiert daher über das bereits bestehende Angebot der Ombudsstelle der Universität Bonn, einer Beratungs- und Schlichtungsstelle für Promovierende, Postdocs und Betreuende im Rahmen bzw. in Kooperation mit dem Bonner Graduiertenzentrum unter Federführung der ehem. Prorektorin für Lehre, Frau Holm-Müller: <https://www.uni-bonn.de/de/forschung-lehre/qualitaetssicherung/gute-wissenschaftliche-praxis-in-der-forschung/ombudsstelle-fuer-den-wiss-nachwuchs> Zusätzlich soll es künftig in den Fakultäten direkte Ansprechpartner*innen geben, damit das Angebot so niedrigschwellig wie irgend möglich gehalten werden kann.

Bonn, 07.06.2023, Cornelia Richter

Anlage 2: Bericht der Studiendekans

- Probleme bei Änderung/Neufassung der PO MEST/MBSt
Es gab Bedenken von Seiten des Justitiariats gegen die Formulierungen, in denen die Kooperation mit dem ZERG in den POs verankert wird. Wir haben intensiv diskutiert; Ergebnis: PO MEST wurde die Änderungsordnung zurückgezogen
PO MBSt haben wir nun einen eigenen Prüfungsausschuss vorgesehen und darauf verzichtet, die beanstandeten Formulierungen aufzunehmen. Die PO wurde danach vom Rektorat genehmigt und wird demnächst veröffentlicht.
- Überlegungen zu Brückenstudium
In der AG der Studiendekane wurde über die Idee eines Brückenstudiums beraten. Das Brückenstudium soll 1-2 Semester zu Studienbeginn die Möglichkeit bieten, durch Besuch von Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern eine Orientierung über den konkreten Studienwunsch zu erreichen und/oder durch Vorkurse die Lücke zwischen Schulwissen und dem für einen Fachstudien-gang erforderlichen Wissen zu schließen. Grundlage dafür sind vom Ministerium geschaffene Erprobungsmöglichkeiten, die auch eine entsprechende Berücksichtigung im Blick auf individuelle Förderungshöchstdauern/Regelstudienzeiten vorsehen.
Da diese Struktur auch einen sinnvollen Ort für unsere Sprachkurse bieten würde, habe ich Interesse signalisiert, uns da einzubringen.

Bonn, 7.6.2023 Eike Kohler